



Dr. Stefan Merkel

Referat 313

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Müritzkeramik
Markus Böhm
Alt Gaarz 6
17248 Lärz

Hausanschrift Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Telefon +49 228 99 529-4853
E-Mail 313@bmlleh.bund.de
Internet www.bmlleh.de
Geschäftszeichen 313-21205/0002#002
Datum 2. April 2026

Ausschließlich per E-Mail

m-b@mueritzkeramik.de

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik

Ihr Schreiben vom 13. März 2026

Sehr geehrter Herr Böhm,

vielen Dank für Ihr o. g. ergänzendes Schreiben zu Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik. Ihre Nachfragen möchte ich wie folgt beantworten.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 12. März 2026 erläutert, obliegt die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelbedarfsgegenständerechtlichen Vorschriften in Deutschland den zuständigen Behörden der Länder.

In der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) sind die Grundregeln und Analysemethoden zur Bestimmung der Blei- und Kadmiumlässigkeit gemäß Anhang I und II der Richtlinie 84/500/EWG dargestellt. Nach § 10 Absatz 2 BedGgstV sind in Umsetzung des Artikels 2a der Richtlinie den Überwachungsbehörden auf Anfrage Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zeigen, dass die Grenzwerte für die Blei- und Kadmiumlässigkeit eingehalten werden. Diese Dokumentation muss unter anderem die Ergebnisse der durchgeführten Analyse enthalten. Die in § 10 Absatz 2 BedGgstV genannten Angaben für die Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften muss erneuert werden, wenn wesentliche Veränderungen bei der Herstellung zu Veränderungen der Blei- und Kadmiumlässigkeit führen. Ob der Wechsel der Glasur zu einer wesentlichen Veränderung der Blei- und Kadmiumlässigkeit führt, lässt sich anhand ihrer Ausführungen nicht abschätzen. Auch hier obliegt diese Einschätzung der zuständigen Überwachungs-

behörde. Die Vorgaben der BedGgstV bzw. der Richtlinie 84/500/EWG sind nicht neu, sondern stammen aus dem Jahr 1984 und sind schon seit Jahrzehnten geltendes Recht.

Im Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) stimmen sich die Bundesländer zu einer einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen, die dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch unterliegen ab. Die ALS-Arbeitsgruppe „Bedarfsgegenstände“ beschäftigt sich unter anderem mit Lebensmittelbedarfsgegenständen. Der ALS setzt sich aus Vertretern der Untersuchungseinrichtungen der Bundesländer und der Bundeswehr zusammen. Auch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) nimmt an den Sitzungen teil.

Eine Übersicht der ALS-Stellungnahmen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter dem folgenden Link:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12_ALS/lm_ALS_node.html.

Spezifisch zu Keramik wurden drei Stellungnahmen veröffentlicht:

- Stellungnahme Nr. 2017/15: Beurteilung der Cobaltlässigkeit aus Keramikgegenständen,
- Stellungnahme Nr. 2017/16: Konformitätserklärungen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik und
- Stellungnahme Nr. 2017/17: Pauschale Konformitätserklärungen bei keramischen Bedarfsgegenständen.

Diese Stellungnahmen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALS_Stellungnahmen_109_Sitzung_2017.pdf?blob=publicationFile&v=11.

Insbesondere der Beschluss aus der Stellungnahme 2017/17 dürfte für Sie von Interesse sein. Hier heißt es, dass eine allgemeine Konformitätserklärung nur dann akzeptiert werden kann, wenn sie von einer konkreten Produktliste begleitet wird, die eine eindeutige Zuordnung der von ihr erfassten Gegenstände zulässt. Eine Konformitätserklärung, die sich nur auf eine Glasur bezieht, ist nicht akzeptabel, wenn sie keinen eindeutigen Produktbezug aufweist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Stefan Merkel